



Ein Sicherungsgurt am Patienten erleichtert dem Therapeuten die Sicherung. Der Gurt kann aber keinen Sturz vom Pferd verhindern.

# Sicherheit in der Hippotherapie

Von Stephanie Tetzner und Corinna Wagner

**In allen Bereichen des Therapeutischen Reitens sollten größtmögliche Sicherheitsaspekte gelten. Dies gilt besonders auch für die Hippotherapie, an der zum Teil schwer kranke Menschen teilnehmen, für die eine weitere Schädigung oder Verletzung fatale Folgen haben könnte. Das Risiko einer Verletzung gilt es also stets zu vermeiden.**

**D**urch die allgemeine Tiergefahr bleibt immer ein gewisses Potential an Unsicherheit, daher sollten alle anderen Risikofaktoren weitestgehend minimiert werden.

Die Durchführungsbestimmungen des DKThR (abrufbar unter [www.dkthr.de/Service](http://www.dkthr.de/Service) im Downloadbereich) gelten als Maßstab, sie werden im folgenden Artikel aufgegriffen und vom Lehrteam der Hippotherapie-Abschlusskurse entsprechend kommentiert.

## I. Räumliche Gegebenheiten

### Halle

#### Richtlinien

Die Therapie soll in einer Halle durchgeführt werden.

Die Größe der Halle muss mindestens 15 mal 30 Meter betragen.

Grundsätzlich dürfen in der Halle während der Dauer der Therapie keine anderen Aktivitäten stattfinden.

Die Therapie soll grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

Die Durchführung auf einem eingetragenen, geeigneten Reitplatz ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

**Anmerkung:** Auch im Außenbereich der Halle bzw. des Reitplatzes

sollte Ruhe herrschen. Selbstverständlich dürfen keine unfallträchtigen Gegenstände wie Mistgabeln etc. im Therapiebereich herumstehen.

### Aufstiegshilfen

#### Richtlinien

Es müssen geeignete Aufstiegshilfen vorhanden sein. Dazu gehört eine Rampe, eine Treppe oder ein Lift.

**Anmerkung:** Es empfiehlt sich, selbst gebaute Aufstiegshilfen von der Berufsgenossenschaft oder dem TÜV abnehmen zu lassen. Dabei ist auch zu beachten und entsprechend zu klären, dass gegebenenfalls das Anbringen eines Geländers ab einer bestimmten Anzahl an Treppenstufen oder einer bestimmten Rampenhöhe erforderlich bzw. vorgeschrieben ist.

### Telefon und Erste-Hilfe-Ausrüstung

#### Richtlinien

Ein Telefon und eine Erste-Hilfe-Ausrüstung muss in erreichbarer Nähe sein.

Namen, Adressen, Telefonnummern von Notruf, Arzt, Tierarzt müssen bekannt sein.

**Anmerkung:** Da im Notfall meist große Aufregung herrscht, ist ein fest angebrachter Zettel mit allen Notfallnummern sehr sinnvoll.

## II. Pferd

### Gebäude und Bewegungen

#### Richtlinien

Das Therapiepferd muss gesund sein, soll einen gut bemuskelten Rücken haben, der das Reiten ohne Sattel erlaubt, und ist idealerweise nicht zu groß. Sein Bewegungsablauf soll taktrein und geschmeidig sein, wichtig ist vor allem ein gleichmäßiger, fleißiger, im Tempo gut modulierbarer Schritt.

**Anmerkung:** Ein krankes Pferd bietet ein deutlich erhöhtes Unfallrisiko, da es einerseits abgeschlagen und unaufmerksam oder andererseits auch unberechenbar oder schreckhaft werden kann. Der auf den Patienten übertragene Bewegungsablauf ist dann nicht mehr physiologisch und nicht mehr nutzbar.

### Charakter und Temperament

#### Richtlinien

Temperament und Charakter des Therapiepferdes müssen Zuverlässigkeit und leichte Behandlung versprechen. Das Pferd soll ausgeglichen und scheuarm sein, sowie jeder menschlichen Behandlung freundlich gegenüberstehen.

Zudem muss es über eine gute Aufnahme- und Lernbereitschaft verfügen.





**Es können sich durchaus zwei Hippotherapieteams in der Halle befinden, es dürfen jedoch keine bereichsfremden Aktivitäten stattfinden.**

## Ausbildung

### Richtlinien

Das Therapiepferd muss über eine Ausbildung verfügen, die gleichzeitig die Ausnutzung aller Bewegungsmöglichkeiten und den höchsten Sicherheitsfaktor für die Durchführung der Hippotherapie gewährleistet.

Es muss grundsätzlich problemlos an der Hand, an der Longe, am Langzügel und unter dem Reiter zu arbeiten sein.

## Haltung

### Richtlinien

Eine artgerechte Pferdehaltung und -fütterung muss für das Therapiepferd gewährleistet sein. Darüber hinaus muss es ausreichend gymnastizierend, korrigierend und abwechslungsreich bewegt werden.

## III. Therapeut

### Hippotherapeuten

#### Richtlinien

Die Therapie darf nur von Therapeuten durchgeführt werden, die eine staatliche Anerkennung als Physiotherapeut/ Krankengymnast besitzen und die Zusatzausbildung Hippo-

therapie des DKThR erfolgreich abgeschlossen haben.

Eine Hippotherapielizenz aus Ländern, die einen Kooperationsvertrag mit dem DKThR geschlossen haben, wird gleichwertig behandelt.

**Anmerkung:** Auch wenn der Begriff der Hippotherapie nicht geschützt ist, hat aber der Patient ein Recht, davon auszugehen, dass der Therapeut über ein entsprechendes Fachwissen verfügt.

Nur ein gesunder und körperlich voll einsatzfähiger Therapeut ist in der Lage, einen Patienten ausreichend zu sichern und so das Restrisiko der Hippotherapie ausreichend zu minimieren. Nach der Rechtsprechung wird eine schwangere Hippotherapeutin nur bis zum vierten Monat der Schwangerschaft als arbeitsfähig angesehen.

Das Größenverhältnis von Therapeut zu Pferd und Patient muss es notfalls zulassen, dass der Therapeut den Patienten sicher vom Pferd auf den Boden geleiten und dort in Sicherheit bringen kann.

Es versteht sich von selbst, dass der Therapeut bei sich und den Helfern auf angemessene Arbeitskleidung achtet. Feste Schuhe und Handschuhe sind für den Pferdeführer unabdingbar. Schmuck kann zu Verletzungen führen.

## IV. Helfer

### Pferdeführer

#### Richtlinien

Als Pferdeführer dürfen nur Personen eingesetzt werden, die im Umgang mit Pferden vertraut sind und darüber hinaus durch den Hippotherapeuten ausreichend eingewiesen worden sind.

### Zusätzliche Helfer

#### Richtlinien

Zusätzliche Helfer können vom Hippotherapeuten hinzugezogen werden, wenn er dies für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Therapie für erforderlich hält.

Der Einsatz zusätzlicher Helfer kann insbesondere bei z.B. Patienten mit stark eingeschränkter Rumpfkontrolle, Patienten mit einer sehr ausgeprägten Behinderung, ängstlichen Patienten und schwergewichtigen Patienten erforderlich sein.

Die Helfer sollten im Umgang mit Pferden vertraut sein und sind vom Hippotherapeuten in ihre Aufgabe sorgfältig einzuweisen.

**Anmerkung:** Helfer müssen auch in Bezug auf die Körpergröße und Kraft des Pferdes angemessen ausgewählt werden. Hier ist zu beachten, dass einige Haftpflichtversicherungen ein Mindestalter von 14 bzw. 18 Jahren vorschreiben.

## V. Material

### Ausrüstung

#### Richtlinien

Die Ausrüstung für Pferd und Patient muss den geltenden Sicherheitsbestimmungen (gemäß Deutsche Reiterliche Vereinigung, DKThR, Berufsgenossenschaften) entsprechen.

Sie muss sich in einem betriebssicheren Zustand befinden. Die geeignete Ausrüstung wird für Pferd und Patient individuell ausgewählt.

**Anmerkung:** Insbesondere bei individuell angefertigten Hilfsmitteln ist

- darauf zu achten, dass sie
- für den entsprechenden Zweck stabil genug sind
  - den Patienten nicht auf dem Pferd fixieren
  - in einer Notsituation schnell entfernt werden können
  - sie dem Pferd keine Schmerzen zufügen (so müssen z.B. Speziälsättel dem Pferd auch angepasst werden) und außerdem
  - dass das Pferd an das jeweilige Hilfsmittel ausreichend gewöhnt wurde.

## VI. Patient

### Ärztliche Verordnung

#### Richtlinien

Zur Durchführung der Therapie-maßnahmen muss eine ärztliche Verordnung vorliegen. Aus ihr muss hervorgehen, dass eine Therapie auf dem Pferd durchgeführt werden darf.

Der Therapieverlauf bzw. -erfolg wird durch den verordnenden Arzt überwacht.

**Anmerkung:** Neben der Weisungsgebundenheit, welcher Physiotherapeuten unterliegen, ist die Verordnung auch notwendig, damit die Therapie gemäß § 4 Nr. 14 UStG von der USt befreit ist.

### Kleidung des Patienten

Der Patient sollte zur eigenen Sicherheit bequeme Kleidung tragen und auf verletzungsgefährlichen Schmuck verzichten. Wenn der Patient auch auf dem Boden neben dem Pferd zum Stehen kommt, sollte er feste Schuhe tragen, erfolgen beide Transfers über die Rampe oder den Lift, ist dies nicht notwendig. Manche Patienten können auf Grund von Fußdeformitäten kein geschlossenes Schuhwerk tragen. Dann muss das besondere Augenmerk darauf gerichtet werden.

### Sicherungsgurt

Der Patient darf niemals – z.B. mit Gurten am Pferd fixiert werden. Je

nach Patient bzw. Größenverhältnis Pferd-Therapeut kann aber der Einsatz eines Sicherungsgurtes sinnvoll sein.

Bei einigen Krankheitsbildern wirkt ein Gurt eher störend (Intercostalneuralgien, Narben im Bauchraum, künstlicher Darmausgang etc.), der Einsatz sollte vom Therapeuten daher immer individuell abgewogen werden.

Der Sicherungsgurt muss hinsichtlich seiner Stabilität dem Patientengewicht angepasst sein.

Achtung: In Krisensituationen verhindert der Sicherungsgurt nicht den Sturz vom Pferd, er erleichtert aber dem Therapeuten das Sichern des Patienten.

### Sicherung des Patienten

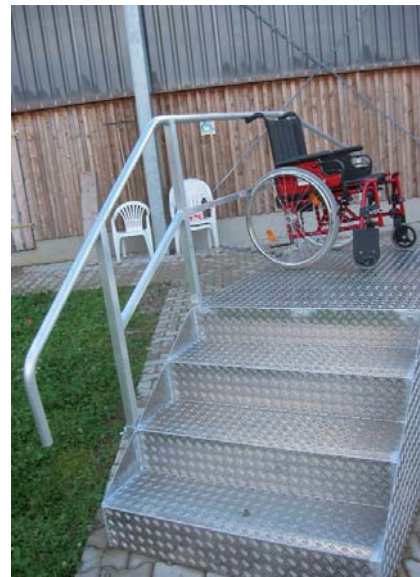
Der Therapeut befindet sich immer am Patienten und kann ihn so im Notfall auf dem Pferd sichern oder von dem Pferd herunterholen. Ausnahme: Ist es notwendig, dass der Therapeut den Patienten von hinten sehen muss, dann kann ein entsprechend geschulter Helfer den Patienten sichern, der Therapeut läuft hinter dem Pferd her. Der Therapeut darf aber während der Therapie nicht das Therapieteam verlassen.

### Reitkappe

Es besteht kein Zweifel daran, dass eine Reitkappe bei einem Sturz vom Pferd einen sinnvollen Schutz darstellt und jeder Reiter sollte einen der DIN-Norm entsprechenden Helm tragen.

In der Hippotherapie werden vorwiegend Patienten mit neurologischen Bewegungsstörungen behandelt, die fast immer mit motorischen Problemen im Rumpf und der Halswirbelsäule, sowie mit diversen Wahrnehmungsproblemen einhergehen. In vielen Fällen kann hier der Reithelm sehr störend wirken, weil das Reithelmgewicht und die Volumenvergrößerung des Kopfes deutlich mehr Belastung für die Halswirbelsäule, samt aller tragenden Strukturen bedingt.

Hier kommt es uns entgegen, dass es, unseres Wissens, bisher keine ge-



**Bei selbst gebauten Rampen sollte immer die Berufsgenossenschaft bzw. der TÜV zur Betriebssicherheit befragt werden.**

setzliche Helmpflicht (wie z.B. beim Skifahren in Österreich) für Reiter gibt. Dies ist aber nicht zu vergleichen mit den Empfehlungen und Vorschriften der Reitsportverbände zur Helmpflicht während sportlicher Veranstaltungen!

Die meisten Berufshaftpflichtversicherungen verlangen bisher nicht den Einsatz von Reithelmen während der Therapie, anders sieht es bei Unfallversicherungen aus.

Wenn alle oben genannten Sicherheitsaspekte berücksichtigt werden, so wird das Risiko für einen Sturz mit Kopfverletzung in der Hippotherapie minimal klein.

Dazu steht im Gegensatz die störende Wirkung des Helms während der Therapie. Wird etwa ein Patient mit ungenügender Kopfkontrolle auch noch mit einem Helm ausgerüstet, kann die Therapie sehr schnell in eine kontraindizierte Situation abweichen.

Sollte die Therapie nicht durch eine Reitkappe gestört werden und eine passende, korrekt eingestellte Reitkappe vorliegen, so kann diese selbstverständlich eingesetzt werden. Es sollte darauf verzichtet werden, einen Fahrrad- oder gar Motorradhelm zu verwenden. Ein Helm mit entsprechender DIN-Norm ist dann die geeignete Ausrüstung. ■